

**Fragen-Antwort-Katalog
zu Offenem Verfahren nach VgV
Vergabe-Nr.: 2025-01-54.2.1.01**

Vorbemerkung: Dieser Frage-Antwort-Katalog dient dazu, alle im Vergabeverfahren gestellten Fragen von Teilnehmern(innen) sowie die entsprechenden Antworten der Vergabestelle allen Teilnehmern(innen) zugänglich zu machen. Diese Liste wird Bestandteil der Vergabeunterlagen. F=Frage, A=Antwort

Lfd. Nr.	Frage/Antwort	Einstellungsdatum
F1	In der Leistungsbewertung Verkehrsanlagen ist die Leistung zur „Prüfung von Nachträgen“ abgefragt, jedoch mit Vorgabe einer Anzahl von Nachträgen (3 Stück) bzw. Anzahl von Nachtragspositionen (10 Stück je Nachtrag) (siehe Pkt. 3.5 Besondere Leistungen). Jedoch ist nicht vorgegeben, ob in die besonderen Leistungen die entsprechenden Nachträge als Stück oder die Nachtragspositionen als Stück angebotenen, bzw. was generell als Einheit vorgesehen werden soll.	11.02.2025
A1	In dieser Position sind sowohl für die Ingenieurbauwerke als auch für die Verkehrsanlagen jeweils 3 Stück Nachträge einzurechnen. Diese Nachträge können einen Umfang von bis zu 10 Positionen beinhalten. Mit dem Angebot ist vom Bieter ein Vergütungsvorschlag abzugeben, wie darüber hinausgehende Nachträge oder Einzelpositionen bei mehr als 10 Positionen in einem Nachtrag vergütet werden sollen. In der Position 8.01 sind jeweils 3 Stück anzugeben.	11.02.2025
F2	Des Weiteren ist in den Honorarermittlungsformblättern für Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke der Honorarsatz bereits vorgegeben (Verkehrsanlagen Z.14.5, Ingenieurbauwerke Z.10.5). Demzufolge ist nach unserer Einschätzung, ein Zu- oder Abschlag auf den Basissatz, gemäß Vorgabe der ausschreibenden Stelle, nicht möglich. Oder handelt es sich um eine Fehleinschätzung, so dass dennoch in den Zeilen Ingenieurbauwerke 10.3, 10.4 und Verkehrsanlagen 14.3, 14.4 ein Zu- bzw. Abschlag gewährt werden kann? In der Wertungsmatrix unter Pkt. 5 erfolgt indes eine Bewertung des Zu- und Abschlags.	11.02.2025
A2	Es steht dem Bieter frei, bei der Honorarermittlung Zu- oder Abschläge einzutragen und einzurechnen. Nicht geändert werden die Honoraransätze der Grundpositionen mit den vorgegebenen Prozentpunkten. Deshalb ist das Grundhonorar bereits eingetragen (Zeile 10.2 bzw. 14.2). Dieses muss dann, wenn Zu- oder Abschläge gewährt werden, entsprechend angepasst werden (in Zeile 10.5 bzw. 14.5).	11.02.2025